

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "EXPO Park Hannover" im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Hannover.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) die Interessen der Eigentümer, Mieter und Nutzer des EXPO Park Hannover zu koordinieren, zu fördern und nach außen zu vertreten
 - b) durch gemeinsame, koordinierte Aktivitäten das Image des EXPO Park Hannover zu fördern und aufrecht zu erhalten.
2. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben;
 - b) gemeinsame Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen, zu planen und zu realisieren
 - c) mit den für die Entwicklung des EXPO Park Hannover interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören,

- a) Eigentümer, Mieter und sonstigen Nutzer des EXPO Park Hannover;
- b) mit der Vermittlung und Vermarktung des EXPO Park Hannover befasste oder mit diesem Thema verbundene Institutionen und Stellen

Die Mitgliedschaft steht natürlichen wie juristischen Personen offen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, oder rechtskräftiger Auflösung der juristischen Person.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluß, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- c) der Vereinsvorstand
- d) der Beirat

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

3. **Anträge auf** Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der **Versammlung** dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. **Auf Antrag** von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer **vierwöchigen** Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. **Im Antrag** müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl der Vereinsvorstände nach § 12 ff dieser Satzung für eine Amtszeit von 2 Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
- e) **die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;**
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) **die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;**
- i) **Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluß, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;**
- j) **die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.**

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 75% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen

Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. **Wahlen** werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann **auf Antrag** aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem **Vorsitzenden** zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, daß sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus 7 Personen ,
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c.) dem Kassenverwalter;
 - d.) 4 Beisitzern
2. **Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.**

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Beirat

1. Die Arbeit des Vorstandes wird durch einen Beirat unterstützt.
2. Der Beirat besteht aus bis zu 15 Personen.
3. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer jeweils eines Jahres ernannt, Wiederernennung ist zulässig.
4. Der Vorsitzende des Beirats ist der Vorsitzende des Vorstandes.
5. Der Beirat tritt auf schriftlich Einladung des Vorstandes mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen zusammen.
6. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erreichung der Ziele des Vereins durch Beratung, eigene Vorschläge an den Vorstand und tätige Mitarbeit an Vereinsvorhaben
7. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muß auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hannover zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtungen Tourismusförderung zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Hannover, 9.12.03

Wolfgang Mehnert
Susanne Bechtmann

Thomas Jahn

M. S. D.

B. Tomic-Nunke

Heinrich Köpfer

Walter P. Ullrich

Ulrich Fölsch

Gründungsversammlung EXPO Park Hannover e.V.
im Pavillon Tschechien, Sydney Garden 9, EXPO Park Hannover
am 9. Dezember 2003

Anwesenheitsliste

Vorname	Nachname	Straße/Hausnr.	PLZ	Ort
Wolfgang	Mathai	Sydney Garden 9	30539	Hannover
Walter	Richter	Doktr. 42	30159	Hannover
HEINRICH G.	KÖRPER	FRIEDR.-EBERTSTR. 66	30459	HANNOVER
BIRGIT	TESIC-KURTH	ALBERT-EINSTEIN-STR 4	30926	SEELZE
Wolfgang	Sick	Boulevard der 8	30559	H
THOMAS	HINSTEOT	BOULEVARD DER EU 7	30539	HANNOVER
Susanne	Oetzmann	EXPO PLAZA 3	"	"
DIETER	BALD	ISMANNINGEER STR 4	81675	München
HORST	KRÖBER	EXPO PLAZA 3	30539	Hannover
Gerhard	Braun	Vahrenwälder Str. 7	30165	Hannover
Rainer	SCHIEHANN	BREITENHOF 8	30173	HANNOVER
PETER	BREMER	MALACHITSTR. 8	30823	GARBSEN

Gründungsversammlung EXPO Park Hannover e.V.
im Pavillon Tschechien, Sydney Garden 9, EXPO Park Hannover
am 9. Dezember 2003

Anwesenheitsliste

Vorname	Nachname	Straße/Hausnr.	PLZ	Ort
Bernd	Glitze	Grimmstraße Hüneplatz 4, Hannover	30449	Hannover
Harald	Hob	Boulevard des FFK	30530	Hannover
Gerd. H.	Simmering	Boulevard der EU. 15	30539	Hannover
Volker	Opagum	Schwollenstraße	30938	Burgwedel
And	Fitzewer	Böhländerstraße 2	30539	Hannover
Katharina	Harberg	WPC Hannover Expo Plaza II	30539	Hannover
Korst	Kilmer	Kronstraße 12	30161	Hannover
Björn	Grass	Seerosenstraße 48	30916	Lernshagen
Oliver	Balhmüller	EXPOFORUM EXPO Plaza 11	30535	Hannover
Wolfgang	Schatz	Am Leineweber 35	30574	Hannover

Die vorstehende Satzung - ~~Satzung~~
~~Ansetzung~~ ist am 10. Februar 2011
in das hiesige Vereinsregister eingetragen.

Hannover, den
M. Klee Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

